

10.03.2021

Nach der heutigen Pressekonferenz wurden weitere Öffnungsschritte verkündet, die **ab Montag 15.3.2021** gelten sollen.

Die entsprechende Verordnung ist derzeit in Ausarbeitung, wir kennen daher die Details noch nicht, möchten euch aber schon vorab über einige Eckpunkte informieren. Bitte schickt uns eure Fragen, die für eure Sportart unklar sind. Wir werden diese gesammelt im nächsten Newsletter kurzfristig beantworten.

### Nachwuchssport

- **Vereinsport für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren** ist sowohl Outdoor als auch Indoor möglich.
- **Gruppengröße** darf **maximal 10 Personen Indoor** und **20 Personen Outdoor** betragen. Die Ausübung von Sport ist nur erlaubt, wenn der **Mindestabstand von zwei Metern** eingehalten werden kann (kurzfristige Unterschreitung ist möglich); d. h. zum Beispiel Fußball- und Handballsportler dürfen trainieren, sofern der Abstand eingehalten wird (keine Fußball-/ Handballspiele, Dribblings etc.)
- **Testpflicht für Indoorsport:**
  - Antigentest zur Eigenanwendung mit digitaler Registrierung (voraussichtlich 24h gültig)
  - Die Details dazu werden derzeit erarbeitet.  
Inwieweit Selbsttests vor dem Training vorgenommen werden können / müssen wird noch geklärt.
  - **Antigentest** einer Teststraße oder Apotheke (voraussichtlich 48 h gültig)
  - Testung mittels **PCR-Test** (voraussichtlich 72 h gültig)
- Es ist ein **Präventionskonzept** zu erstellen.
- Es besteht eine **Registrierungspflicht**.

**Für Sportler über 18 Jahren** gilt die Vorarlberger Sonderregelung nicht, sondern die Bundesverordnung (s.u. Freizeitsport).

### Freizeitsport

- Für den Freizeitsport gilt nach wie vor die Bundesverordnung, d.h. es gibt keine Veränderung.
- Gemeinsame Sportausübung im Freien und in Outdoor-Sportstätten ist zwischen 06.00 und 20.00 Uhr von höchstens vier Personen aus zwei verschiedenen Haushalten, zuzüglich max. 6 Minderjähriger, denen gegenüber eine Aufsichtspflicht besteht, zulässig. Es ist ein Mindestabstand von zwei Metern einzuhalten. In Outdoor-Sportstätten müssen zudem 20m<sup>2</sup> pro Person zur Verfügung stehen.
- **Achtung:** Diese Regel gilt **nicht für Dienstleistungen zu Aus- und Fortbildungszwecken** (z.B. Sport- und Trainingskurse). Diese dürfen nur gegenüber einer Person oder Personen aus demselben Haushalt erbracht werden

### **Spitzensport**

Für den Leistungs- und Spitzensport gibt es keine Veränderungen. Es dürfen unter bestimmten Bedingungen nur jene Personen und Mannschaften trainieren, die ausdrücklich vom Sportministerium eine Genehmigung erhalten haben.

### **Veranstaltungen**

Veranstaltungen mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen sind unter gewissen Rahmenbedingungen, die derzeit definiert werden, bis zu 100 Personen möglich.

Informationen unter [www.vorarlberg.at/sport](http://www.vorarlberg.at/sport).

Mit sportlichen Grüßen



Landesrätin Martina Rüscher



Leiter Sportreferat Michael Zangerl